



Landkreis Görlitz

Vorlage Nr. BV/216/2021

Geschäftsbereich
Dezernat II

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status der Sitzung
Unterausschuss Jugendhilfeplanung	11.05.2021	Vorberatung	nicht öffentlich
Jugendhilfeausschuss	03.06.2021	Entscheidung	öffentlich

TOP **Priorisierung Schulsozialarbeit ab 01.01.2022**

Bernd Lange
Landrat

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Görlitz beschließt

1. die Faktoren entsprechend Anlage 1 zur Priorisierung der Antrag stellenden Schulen nach der Förderrichtlinie Schulsozialarbeit,
2. die vorrangige Förderung von Personalkosten zur Sicherung der Schulsozialarbeit,
3. die Begrenzung der Antragsteller auf die des Jahres 2021 für die Jahre 2022-2024,
4. die Festschreibung des Verfahrens für die nächsten 3 Jahre, d. h. bis 2024.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Begründung

Der Freistaat Sachsen unterstützt seit 01.08.2017 die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei dem bedarfsgerechten Ausbau und der qualitativen Weiterentwicklung von Maßnahmen der Schulsozialarbeit.

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz teilt jährlich das zur Verfügung stehende Budget für Sachsen und die einzelnen Landkreise bzw. kreisfreien Städte mit. Das tatsächlich zur Verfügung stehende Budget errechnet sich aus den Schülerzahlen. Diese sind im Landkreis Görlitz tendenziell sinkend, was eine sinkende Zuweisung von Finanzmitteln im Bereich Schulsozialarbeit zur Folge hat, selbst wenn auf Landesebene der Haushaltsansatz steigt.

Zur Sicherung der bedarfsgerechten Etablierung bzw. des bedarfsgerechten Ausbaus der Schulsozialarbeit erfolgt die Aufnahme der Schulstandorte nach Prioritäten. Die Förderrichtlinie Schulsozialarbeit verweist dazu in Pkt. II auf Kriterien, wie z. B. Schülerzahlen, Einzugsgebiet der Schule und soziale Belastungsfaktoren.

Mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses JHA 278/2019 vom 16.05.2019 wurde die Priorisierung zur Förderung der Schulsozialarbeit ab 2020 beschlossen. Der Beschluss erfolgte mit zeitlicher Befristung, so dass zur Antragstellung für das Jahr 2022 erneut entschieden werden muss.

Entsprechend den Vorgaben des Freistaates Sachsen sind die Oberschulen in öffentlicher Trägerschaft auf Priorität 1 gesetzt und mit einem Stellenumfang von 1,0 VzÄ zu fördern.

Alle weiteren Schulen sind mit festzulegenden Kriterien zu priorisieren.

Intention des Landkreises Görlitz war und ist es, die Kontinuität der Schulsozialarbeit an etablierten Standorten zu erhalten. Die Kontinuität ist in der Jugendhilfeplanung des Landkreises ein wichtiges Kriterium in der Kinder- und Jugendarbeit. Ebenso argumentiert das Landesjugendamt mit der Fachempfehlung für Schulsozialarbeit. Hier wird davon ausgegangen, dass ca. 3 Jahre Arbeit in einen Schulstandort investiert werden müssen, um eine effektive Arbeitsbasis zu schaffen. Mit Beginn der Projektförderung in 2017 kann nunmehr auf diese Basis zurückgegriffen werden. Unsicherheiten entstehen durch die sinkenden Schülerzahlen im Landkreis Görlitz und die damit sinkende Zuweisung finanzieller Mittel. Die Kontinuität für die etablierten Schulstandorte ist demnach ein zu beachtendes Kriterium.

Eine weitere Intention des Landkreises ist die bedarfsgerechte Berücksichtigung der Antragstellenden Schulen. Dazu müssen sehr unterschiedliche Schulstrukturen miteinander verglichen werden. So sind objektive Kriterien, wie z. B. Schülerzahl und Sozialstruktur sehr heterogen. Daher wurde zunächst eine Wichtung der einzelnen Schularten entsprechend der strategischen Ausrichtung der geltenden Jugendhilfeplanung hinterlegt. Um den rechnerischen Vorteil von großen (weiterführenden) Schulen gegenüber kleinen Grundschulen (insbes. im ländlichen Bereich) auszugleichen, wurde ein Klassenfaktor berechnet. Aus der Datengrundlage der Jugendhilfeplanung wurden die Flächenfaktoren einbezogen, um einen Ausgleich zwischen städtischen und ländlichen Räumen zu erreichen.

Dies entspricht auch Rückmeldungen, die die Verwaltung im Sprecher*innenrat der AG Träger am 23.04.2021 erhalten hat.

Weitere Festlegungen des Jugendhilfeausschusses sind:

Es werden nur Schulen berücksichtigt, die für das Jahr 2021 einen Antrag gestellt haben. Es werden darüber hinaus keine Neuanträge zugelassen. Die Prioritätenliste wird für 3 Jahre festgeschrieben.

Zur Gewährleistung einer transparenten und einheitlichen Weitergabe der Landesfördermittel wird festgelegt, dass die Förderung von Personalkosten entsprechend der geltenden Fassung der FRL Schulsozialarbeit Priorität hat.

Die umsetzenden Träger der freien Jugendhilfe sind zur Erbringung von Eigenmitteln nach § 74 SGB VIII verpflichtet.

Gesetzliche Grundlagen: §§ 1, 11, 13 SGB VIII, Förderrichtlinie Schulsozialarbeit

Anlage:

Anlage 1: Förderung der Schulsozialarbeit ab 2022